Es ist im Deputations-Gutachten mehr der Finanzpunct, als der Rechtspunct herausgehoben worden. Man bezieht sich in demselben darauf, die Stände hätten nie eine dauernde Bewilligung übernommen, diese wäre nur durch die Theurung aller Lebensbedürfnisse im Jahre 1805 herbeigeführt worden; man hätte überhaupt nur den fiscalischen Kassen-Zuschüsse zufließen lassen wollen. Ich muß auf die Geschichte der Verhandlungen an den früheren Landtagen zurückgehen. Die Besoldungen, um deren Erhöhung sich's handelte, schrieben sich vom Jahr 1733 her und waren bis zum Jahr 1805 unverändert geblieben. Die damals herrschende Theurung führte die Nothwendigkeit herbei, diese Männer anders zu stellen, als sie bis dahin gestanden hatten. Denn daß zwischen diesen beiden Jahren ein bedeutender Unterschied in den Preisen der Lebensmittel eingetreten war, ist nicht zu leugnen. Dessenungeachtet ist im Jahr 1805. noch keine Abhülfe geschehen; sie hat von Seiten der Stände im Jahre 1811 stattgefunden, wo die bedeutende Summe von 300,000 Thlr. von ihnen auf 6 Jahre dazu bewilligt wurde. Schon dies beweist, daß die Theurung nur die Veranlassung war, wodurch die Stände hingeführt wurden, dieses Mißverhältniß in's Auge zu fassen, nicht aber der eigentliche Grund, sonst hätte man schon 1805 die Erhöhung bewilligen müssen und nicht erst 1811. Aber eben weil man 1811 noch immer dieselbe Ansicht festhielt, so kann nicht die vorübergehende Theurung der Lebensbedürfnisse, sondern überhaupt das Gefühl, daß diese Besoldungen mit den Zeitverhältnissen nicht mehr im richtigen Einklange standen, diese Bestimmung veranlaßt haben. Allein es ist auch nicht aus den Akten zu erweisen, daß die Stände die Absicht gehabt hätten, keine dauernden Bewilligungen zu machen. Noch im J. 1830 erklärten die Stände ausdrücklich, sie hätten nie die Nothwendigkeit verkannt bleibende Gehaltszulagen bei den zu niedrig besoldeten Stellen zu gewähren, als auch bereits gewährte, persönliche Zulagen nicht auf den Zeitraum einer Bewilligung zu beschränken. Eben so wenig könne der Bedarf für die bereits gewährten Gehaltserhöhungen von ihnen in Zweifel gezogen werden, nur wollten sie nicht den ganzen Bedarf auf die Steuerkassen bewilligen. Dies führt auf den Streit, der immer und seit dem Jahr 1811 öfterer in der Ständeversammlung angeregt wurde, in welchem Verhältniß der Fiscus aus den Domänen die Staatsbedürfnisse zu decken, und in wieweit die Steuerkasse Aushülfe zu gewähren habe. Nach dem Territorialstaatsrecht waren die Domänen eigentlich bestimmt, dieses Bedürfniß zu decken, und die Stände hätten aus dem Steuerfonds nur dann beizutragen gehabt, wenn es erwiesen war, daß aus jenem Einkommen das Bedürfniß nicht vollkommen gedeckt werden konnte. Die Stände erklärten dies auch damals und wollten, insofern sie das ganze Bedürfniß decken sollten, zuerst Rechnungsablegung haben. Diese gab die Staatsregierung nicht, und so hielten sich die Stände nicht für verpflichtet, den Zuschuß, welchen sie nicht übersehen konnten, zu bewilligen. Der ganze Streit betraf also nur die Nothwendigkeit der Bewilligung; über das Bedürfniß ist weder von Seiten der Staatsregierung, noch von Seiten der Stände ein Streit gewesen. Ich gehe daher auf die Erklärung zurück, welche die Staatsregierung in einem Rescript vom 19. Decbr. 1818 gegeben hat: sie beweist vollkommen, daß es nicht in ihrer Absicht lag, denjenigen, welche sie Zusicherungen in Folge dieser Bewilligung gegeben hatte, solche wieder zu entziehen. Indeß, da der Streit zwischen der Staatsregierung und den Ständen nicht ausgemacht werden konnte, so gab es kein ander Mittel, da die Stände nur einzelne Zuflüsse später bewilligten, als diese so zu vertheilen, daß die Bedürftigsten zuerst im Auge behalten und dann erst auf die Andern zurückgegangen ward, bei denen es nicht so nothwendig war. Allein von einer Abschneidung der ganzen Zulage war nie die Rede, wie aus dem Rescripte vom 19. Decbr. 1818 erhellt. Die Staatsregierung hat nichts weiter bezweckt, als einstweilen mit den Mitteln, wie sie die Stände gegeben, so Haus zu halten, daß zunächst diejenigen Staatsdiener, bei denen das Mißverhältniß zu auffallend war, und die zu niedrig besoldet waren, mithin die untern Stellen zuerst berücksichtigt werden sollten. Sie hat aber den höher Besoldeten nie den Rechtsanspruch entziehen wollen, der ihnen zugesichert worden war; vielmehr hat sie bei dem Landtage im Jahre 1830, als die Stände eine Bewilligung von 16,000 Thlr. hierzu gemacht hatten, sich vorbehalten, diese Bewilligung zwar einstweilen anzunehmen, jedoch das Irrige der Voraussetzung, von der die Stände ausgegangen, der nächsten Versammlung nachzuweisen, und alsdann auf die zur vollständigen Deckung erforderlichen Mittel anzutragen. Also im Jahre 1830 war die Staatsregierung noch immer der Ansicht, daß den Staatsdienern diese Gehaltszulagen gebühren. Sie behielt sich vor deren Ansprüche an die nächste Ständeversammlung zu bringen. Das ist 1833 geschehen. Man hatte damals 3 Kategorieen aufgestellt; die erste derselben ist von der Ständeversammlung berücksichtigt, nur Diejenigen sind damals ausgenommen worden, von denen es sich jetzt handelt. So weit ich die damaligen Verhandlungen eingesehen habe, ist der Grund, warum sie abgewiesen worden sind, nicht der gewesen, weil ihre Rechtsansprüche nicht anerkannt wurden, sondern weil die hohe Staatsregierung in ihrem Dekret die volle Summe hingestellt, und dadurch die Ansicht veranlaßt worden war, daß die Stände sich über alle 3 Kategorieen aussprechen sollten, später sich aber ergab, daß es nur die Absicht gewesen war, die erste Kategorie zu empfehlen. Man hielt sich nur an den Grundsatz, daß auf das, was die Staatsregierung nicht fordre, auch nicht weiter einzugehen sei. Die Folge war, daß die andern beiden Kategorieen abgeworfen wurden, und nun ein verehrter Abg., der auch dem Stande der Rechtsgelehrten angehört und ebenso von dem Rechte dieser Staatsdiener durchdrungen war, eine Petition einreichte und nochmals sich für diese bei der Ständeversammlung verwendete. Zwar ward auch diese Petition zurückgewiesen, aber nicht, weil ein Rechtsgrund nicht erkannt wurde, sondern bloß, weil man sich fragte, ob wir das Recht hätten, uns für diejenigen zu verwenden, die es unterlassen hätten, dies selbst bei der Staatsregierung zu thun. Man glaubte, daß hier das Petitionsrecht überschritten sei. Die Petition wurde daher von dem Abgeordneten in Folge der Verhandlung abgeändert und anders gestellt, was zur Folge hatte,

SLUB
Wir führen Wissen.